

**Verband/Land/ Stelle:** Open Source Business Alliance - Bundesverband für digitale Souveränität e.V. (OSBA)  
**Kontakt:** Miriam Seyffarth, Leiterin Politische Kommunikation, E-Mail: seyffarth@osb-alliance.com

**Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 01.11.2024**

Lf d. Nr	Dokume nt	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	Vergabe R-TransfG	Art. 1	§ 120b GWB (neu)	<p><i>Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist hinter § 120a ein neuer § 120b einzufügen:</i></p> <p>§ 120b Open Source Software</p> <p>(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Software werden offene Standards und Schnittstellen sowie Open Source Software vorrangig vor solcher Software berücksichtigt, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.</p> <p>(2) Bei neuer Software, die von der öffentlichen Verwaltung oder speziell für diese entwickelt wird, ist der Quellcode unter eine geeignete Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><b>Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zu einem vorrangigen Einsatz von Open Source Software und offenen Standards bekannt.</b></p> <p><b>Open Source Software ist im Sinne des § 97 Absatz 3 GWB besonders gut geeignet, um die Innovationskraft zu stärken, da Open Source Software frei verwendet und angepasst werden kann. Dadurch werden Innovationen sowie der Markteintritt für neue Unternehmen vereinfacht und der Wettbewerb verbessert. Auch</b></p>

			<p><i>mit Blick auf die Sicherung der digitalen Souveränität der öffentlichen Verwaltung, ein verbessertes Datenschutz- und IT-Sicherheitsniveau, eine weitreichende Interoperabilität, Transparenz, Kontroll- und Gestaltungsfähigkeit der verwaltungseigenen digitalen Infrastrukturen sowie der Synergie- und Nachnutzungsmöglichkeiten von Software innerhalb der Verwaltung ist eine vorrangige Beschaffung von Open Source Software geboten.</i></p> <p><b>Open Source Software erfüllt zudem die Anforderungen an ein umweltbezogenes Kriterium im Sinne des neuen § 120a GWB, da Open Source Software insbesondere langlebig, reparaturfreundlich, wiederverwendbar und recyclingfähig ist.</b> Open Source Software ermöglicht es allen Menschen, bereits entwickelte Softwarelösungen selbst zu betreiben oder für die eigenen Bedürfnisse anzupassen und weiterzugeben. Die beliebig häufige Wiederverwendung von einmal erstelltem Softwarecode für neue Softwarelösungen spart Zeit, Geld und CO2. Da die Software jederzeit und von jedermann auf eine energiesparendere Nutzung angepasst werden kann, bietet Open Source Software zudem das Potential für eine energiesparendere sowie Hardware-schonendere Nutzung.</p> <p><b>Ein juristisches Gutachten von Prof. Dr. Andreas Wiebe von der Georg-August-Universität Göttingen aus dem Dezember 2022 hat aufgezeigt, dass eine gesetzliche Verankerung des Open-Source-Vorrangs rechtssicher möglich ist:</b> <a href="https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2023/06/Studie-Wiebe-OSS-OSBA-Var8.pdf">https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2023/06/Studie-Wiebe-OSS-OSBA-Var8.pdf</a></p> <p>Weitere Ausführungen dazu, warum ein Vorrang für Open Source Software im Rahmen des Vergabetransformationspaketes verankert werden muss, finden Sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in der Stellungnahme der OSBA im Rahmen des öffentlichen Konsultationsprozesses aus dem Februar 2023: <a href="https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2023/01/2023-02-14_Stellungnahme_OSBA_Onlinekonsultation_Vergabereform.pdf">https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2023/01/2023-02-14_Stellungnahme_OSBA_Onlinekonsultation_Vergabereform.pdf</a> (sowie in weiteren Stellungnahmen im Rahmen des öffentlichen Konsultationsprozesses, u.a. von Wikimedia Deutschland e.V.)</li><li>• dem aktuellen Positionspapier des Zentrums für Digitale Souveränität der</li></ul>
--	--	--	---

				<p><i>öffentlichen Verwaltung aus dem Juni 2024:</i>  <a href="https://zendis.de/media/site/88445cc92f-1717603153/2024_06_05-zendis_positionspapier-dis-und-vergaberecht_a4_web.pdf">https://zendis.de/media/site/88445cc92f-1717603153/2024_06_05-zendis_positionspapier-dis-und-vergaberecht_a4_web.pdf</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>einem Beitrag auf der Webseite des Kompetenzzentrums Öffentliche IT (ÖFIT):</i>  <a href="https://www.oeffentliche-it.de/-/wird-die-vergabereform-die-tuer-fuer-mehr-open-source-in-der-verwaltung-oeffnen">https://www.oeffentliche-it.de/-/wird-die-vergabereform-die-tuer-fuer-mehr-open-source-in-der-verwaltung-oeffnen</a></li> </ul>
2.	Vergabe R-TransfG	Art. 4	§ 68 VgV (neu)	<p><i>In der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist hinter §67 ein neuer Abschnitt 4a einzufügen:</i></p> <p><b>Abschnitt 4a Besondere Vorschriften für die IT-Beschaffung</b></p> <p>§ 68 Open Source Software</p> <p>(1) Bei der Beschaffung von Software sollen offene Standards und Schnittstellen sowie Open Source Software zur Gewährleistung einer weitreichenden Interoperabilität und der Förderung der Innovation im Sinne von § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorrangig vor solcher Software beschafft werden, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.</p> <p>(2) Bei neuer Software, die von der öffentlichen Verwaltung oder speziell für diese entwickelt wird, ist der Quellcode unter eine geeignete Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen.</p> <p><i>Begründung: Siehe oben.</i></p>
3.	Änderung UVgO	-	§ 22b UVgO (neu)	<p><i>In der Unterschwellenvergabeordnung ist in Unterabschnitt 3 „Vorbereitung des Vergabeverfahrens“ hinter § 22a ein neuer § 22b einzufügen:</i></p> <p>§ 22b Open Source Software</p> <p>(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Software werden offene Standards und Schnittstellen sowie Open Source Software vorrangig vor solcher Software</p>

			<p>berücksichtigt, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.</p> <p>(2) Bei neuer Software, die von der öffentlichen Verwaltung oder speziell für diese entwickelt wird, ist der Quellcode unter eine geeignete Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen.</p> <p><i>Begründung: Siehe oben.</i></p>
4.	Vergabe R-TransfG	§ 58 VgV	<p><i>In der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist in §58 „Zuschlag und Zuschlagskriterien zu ergänzen:</i></p> <p>§ 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien</p> <p>(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Vorbehaltlich der in § 120a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelten Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:</p> <p>[...]</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.</p> <p><b>Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Zusammenhang mit IT-Beschaffungen sind die Vorzüge von Open Source Software gegenüber proprietärer Software mit Blick auf die Lizenzkosten, die Kosten für den mittel- und langfristigen Betrieb, die Nachnutzungsmöglichkeiten der entsprechenden Software für andere Behörden sowie die Flexibilität beim Anbieterwechsel zu berücksichtigen.</b></p> <p><i>Begründung:</i></p>

				<p><i>Bei IT-Beschaffungen werden derzeit die besonderen Vorzüge von Open Source Software mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine Open-Source-Lösung entfaltet durch die Nachnutzungsmöglichkeiten und Synergie-Effekte - sowohl innerhalb der Verwaltung als auch für Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft - als auch durch die üblicherweise wegfallenden Lizenzkosten und die Flexibilität bei einem möglichen zukünftigen Anbieterwechsel großes Einsparpotential. Diese Aspekte müssen im Rahmen von Vergabeverfahren mit einbezogen und bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt werden.</i></p>
5.	Änderung UVgO	-	§ 43 UVgO	<p><i>In der Unterschwellenvergabeordnung ist in Unterabschnitt 7 „Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag“ in § 43 zu ergänzen:</i></p> <p>§ 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien</p> <p>(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.</p> <p>(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Vorbehaltlich der in § 22a geregelten Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften, Aspekte der Regionalität im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,</li> <li>2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals nicht nur unerheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder</li> <li>3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen</li> </ol>

				<p>wie Liefertermin, Lieferverfahren, Regionalität der Lieferkette im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.</p> <p>Der Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 2 bestimmt wird.</p> <p><b>Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Zusammenhang mit IT-Beschaffungen sind die Vorzüge von Open Source Software gegenüber proprietärer Software mit Blick auf die Lizenzkosten, die Kosten für den mittel- und langfristigen Betrieb, die Nachnutzungsmöglichkeiten der entsprechenden Software für andere Behörden sowie die Flexibilität beim Anbieterwechsel zu berücksichtigen.</b></p> <p><i>Begründung: Siehe oben.</i></p>
6.	AVV	-	§ 2 (1) AVV	<p><i>In der AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung ist in § 2 (1) zu ergänzen:</i></p> <p>§ 2 Leistungen mit besonderer Eignung für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffungen</p> <p>(1) Besonders für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung geeignet sind folgende Leistungen:</p> <p>1. IT-Hardware und Zubehör, <b>Open Source Software</b></p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><b>Open Source Software erfüllt die Anforderungen an ein umweltbezogenes Kriterium im Sinne des neuen § 120a GWB, da Open Source Software insbesondere langlebig, reparaturfreundlich, wiederverwendbar und recyclingfähig ist.</b></p> <p><i>Open Source Software ermöglicht es allen Menschen, bereits entwickelte</i></p>

Stellungnahme der OSBA zum VTP vom 01.11.2024

				<p><i>Softwarelösungen selbst zu betreiben oder für die eigenen Bedürfnisse anzupassen und weiterzugeben. Die beliebig häufige Wiederverwendung von einmal erstelltem Softwarecode für neue Softwarelösungen spart Zeit, Geld und CO2.</i></p> <p><i>Da die Software jederzeit und von jedermann auf eine energiesparendere Nutzung angepasst werden kann, bietet Open Source Software zudem das Potential für eine energiesparendere sowie Hardware-schonendere Nutzung.</i></p>
--	--	--	--	---